



An das
Präsidium des Nationalrates

Univ.-Prof. Dr. ROMAN ROHATSCHEK
Institut für Unternehmensrechnung und
Wirtschaftsprüfung

Tel.: +43 732 2468-9488
Fax: +43 732 2468-9495
roman.rohatschek@jku.at

Referentin:
ANDREA STOYER
DW 9487
andrea.stoyer@jku.at

Linz, 28. Oktober 2009

Stellungnahme zum Entwurf RÄG 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erlaube ich mir zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UGB und das ESTG 1988 geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Eine Stufenweise Änderung des UGB, ohne Klarheit darüber zu haben, wie denn die zweite Stufe aussieht ist mE strickt abzulehnen. Einerseits müssen Unternehmen aufgrund dieser Vorgangsweise Rechnungslegungssysteme mehrmals ändern, was zu zusätzlicher Kosten- und Zeitbelastung führen wird. Andererseits werden dadurch Unternehmen und Adressaten der Jahresabschlüsse verunsichert. Der eingeschlagene Weg erinnert an die Situation in der internationalen Rechnungslegung, in der laufend Änderungen vorgenommen werden, diese dann bei weiteren Überarbeitungen neuerlich geändert werden müssen, weil das Konzept nicht überlegt wurde (siehe dazu aktuell die Vorgangsweise iZm IAS 39).

Es ist daher aus meiner Sicht zu fordern, eine notwendige UGB-Reform in einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Im Vorfeld sind strategische Überlegungen hinsichtlich der Ausrichtung – unter Beachtung der Entwicklung in der EU – erforderlich, was auch im Vorblatt festgehalten wurde. Diese fehlen mE im vorliegenden Entwurf zu Gänze. Es ist etwa nicht Einsichtig, warum eine Abschaffung eines Aktivierungswahlrechts eine notwendige Sofortmaßnahme darstellt.

Zu einzelnen Änderungsvorschlägen

ad 3. Artikel I: Aufhebung von § 198 Abs 3 UGB

Die Aufhebung des Abs 3 leg cit ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings muss im Gegenzug gefordert werden, eine Aktivierung von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen vorzusehen (hinsichtlich des Zusammenhangs siehe auch die ältere Literatur bei Einführung des RLG). Eine einseitige Abschaffung der Aktivierung von Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes ohne gleichzeitige Aktivierung von selbsterstellten immateriellen Vermögenswerten ist abzulehnen.

ad 4. Artikel I: Herstellungskosten in § 203 Abs 3

Die gewählte Formulierung entspricht der unsauberer Formulierung des § 6 Z 2 lit a EStG. Damit wird der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessene“ Gemeinkosten nun ins UGB übernommen. Die Formulierung trägt nicht zu einer Verbesserung bei und führt nur teilweise zu einer Vereinheitlichung denn im EStG bezieht sich die Herstellungskostendefinition weiterhin nur auf nicht abnutzbares Anlagevermögen und Umlaufvermögen. Die zahlreichen Diskussionen in der Literatur zeugen von der Ungenauigkeit. Es wäre wohl klarstellender, würde sich der Wortlaut auf variable und/oder fixe Produktionsgemeinkosten bzw Material- und Fertigungsgemeinkosten beziehen.

ad 5. Artikel I: Firmenwert

Eine Gleichschaltung hinsichtlich einer pauschalen Verteilung auf fünf Jahre von Firmenwerten im Einzel- und Konzernabschluss fehlt und ist zu fordern.

ad 8. Artikel I: Zuschreibungspflicht gem § 208 / ad 1. Artikel II: Änderung in § 6 Z 13 EStG

Eine Zuschreibungspflicht, die ab 2009 (nur die vorher eingetretenen Wertsteigerungen sind vorläufig steuerneutral) zu einer Erhöhung der Steuerbelastung führt, ist aus gesamtwirtschaftlicher Situation in der Zeit einer erwarteten Erholung der Konjunktur abzulehnen.

Rein fachlich ist anzumerken, dass eine besonders eigenwillige Regelung gefunden wurde, wenn im EStG („Die steuerneutrale Zuschreibungen gelten als unversteuerte Rücklage gem § 205 des Unternehmensgesetzbuches“) geregelt wird, wie im UGB eine unversteuerte Rücklage zu bilden ist.

Diese Regelung ist aus zwei Gesichtspunkten abzulehnen:

Die im Entwurf enthaltene Regelung ist unsystematisch und trägt zur Verwirrung hinsichtlich der Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Bilanzierung für die steuerrechtliche Ergebnisermittlung bei. Es bleibt weiterhin nur den Fachleuten erschlossen, warum die steuerneutrale Zuschreibung eine unversteuerte Rücklage sein soll. Allerdings muss ich

anmerken, wenn ich mich aufgrund meiner Ausrichtung als UGB-Fachmann bezeichnen darf, dass ich keinerlei Argumente dafür finden kann; es gibt keinen systematischen Grund dafür.

Ein Ausweis einer unversteuerten Rücklage ist nicht erforderlich. Für die unterschiedliche unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Handhabung ist § 198 Abs 9 und 10 UGB anzuwenden; dh diese hat in die Berechnung der latenten Steuern Eingang zu finden. Dies wäre die systematisch saubere Vorgangsweise und es bedarf dafür keiner neuen Regelung.

ad 16. Artikel I: Erstmalige Anwendung

Anzumerken ist, dass mit der Veröffentlichung eines Entwurfe im Oktober 2009 und einer Anwendung eines Gesetzes auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, ein Weg gewählt wird, der wohl nicht berücksichtigt, dass zahlreiche Unternehmen ihre Planung für das nächste Geschäftsjahr bereits abgeschlossen haben und dies möglicherweise auch für Finanzierungen herangezogen haben. Auch im diesem Zusammenhang ist zu fordern, dass die Reformierung des UGB in einer Gesamtbetrachtung vorgenommen werden soll und ein Gesetzesbeschluss im Sommer erfolgen sollte.

Ich verbleibe mit

freundlichen Grüßen

e.h. Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek